

**Videokonferenz Herr Wehinger, Frau Schneider, Frau Ockinga /  
MKFFI, Abtlg 5 vom 4.10.21  
zum Aufnahmeverfahren von „Ortskräften“, ggfs auch anderen  
Gefährdeten)**

**Teilnehmende:** Tillmann-Moritz Wehinger (Referat 513), Maja Ockinga (Referat 513), Monika Schneider (Referat 534), Dietrich Eckeberg, Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe, Hanna Zängerling, verbandsübergreifende Fachbegleitung Asylverfahrensberatung, Diakonie RWL

- 1) Der Bund entscheidet über die Aufnahme nach §22 S. 2 AufenthG, nicht das Land. Zuständig ist das BMI. Bearbeitet werden die Anträge durch das BAMF. Die aktuellen Funktionspostfächer bei den zuständigen Bundesministerien für Meldung von Personen zur Prüfung als Ortskräfte („Masterliste“) oder als weiter zu Schützende (Menschenrechtsliste), sind dem MKFFI nicht bekannt
- 2) Das Land hat durch die Aufnahme der Personen ab Ende August 2021 den Evakuierungsprozess unterstützt. Es wurden 930 Personen in 5 ZUEn Borgentreich, Ibbenbüren, Rheine, Soest und Viersen aufgenommen.
- 3) Für die Antragstellenden gibt es keinen rechtsmittelfähigen Bescheid, wohl aber eine Information:
  1. Personen mit Aufnahmezusage haben diese inzwischen über das BAMF erhalten. Sie sind NRW-Kommunen unter Beachtung von persönlichen Wünschen zugewiesen worden (zuständig ist das Kompetenzzentrum für Integration, BZR Arnsberg), einige sind Ex-NRW auf weitere Bundesländer verteilt worden.
  2. Zu Personen, die keine Aufnahmezusage erhalten, hat das BAMF über die Länder, in NRW das MKFFI mit Listen über die nach §22, S.2 AufenthG nicht-aufgenommen Personen informiert. Die Einrichtungsleitungen der fünf Zentralen Unterbringungseinrichtungen wurden dazu informiert mit der Bitte, die betreffenden Personen zu informieren. Diese haben ein nicht individualisiertes Informationsschreiben des BAMF vom 01.09.2021 erhalten mit der Aufforderung, nun einen Asylantrag zu stellen (Schreiben wurde von Frau Schneider an Herrn Eckeberg/Frau Zängerling im Nachgang zum Gespräch übersandt, siehe Anhang)
- 4) Aus Sicht der MKFFI sollten die aktuell in den Landesunterkünften verbliebenen 371 Menschen, die keine Aufnahmezusage erhalten haben, jetzt einen Asylantrag stellen. Frau Schneider informiert, dass sie sich wie folgt auf die ZUE aufteilen:
  - ZUE Borgentreich: 37
  - ZUE Ibbenbüren: 81 (wurden aus der ZUE Rheine umverteilt)
  - ZUE Soest:131
  - ZUE Rheine: 0 (1 Person, umF??)
  - ZUE Viersen:122
- 5) Das BAMF habe, so das MKFFI, im Bund-Länder-Gespräch zugesagt, dass ein Rechtskreiswechsel jederzeit möglich sei; wenn sich im Asylverfahren herausstelle, dass die jetzt einen Asylantrag Stellenden doch als „Ortskräfte“ oder als „Vulnerable“ ( §22 S.2 AufenthG) aufgenommen werden können, habe dies Vorrang. Frau Schneider verweist auf das Informationsschreiben des BAMF vom 01.09.2021(Bemerkung des Verfassers: dieses Schreiben enthält keine Informationen zu einen möglichen Rechtskreiswechsel). Zudem wurde dem MKFFI mitgeteilt, dass das BAMF die Asylanträge der im Rahmen der

Evakuierung Aufgenommenen jetzt vorrangig bearbeite – zumindest Anhörungen zeitnah terminiert würden. Zu dieser Ansicht äußern sich Herr Eckeberg und Frau Zängerling skeptisch, da es diese Zusage nicht schriftlich und rechtsverbindlich gäbe.

- Frau Zängerling erläutert, dass laut Information der Beratungsstellen etliche evakuierte Personen in den fünf ZUEn bislang keine Gelegenheit hatten, ihre Dokumente einzureichen und diese somit den zuständigen Ressorts / BAMF nicht zur Prüfung vorlägen. Für die Personen, die begründet angeben, bisher als „Ortskräfte“ oder als „Vulnerable“ nicht oder ungenügend erfasst worden zu sein, müssten jetzt vorrangig den Bundesbehörden gemeldet werden. Ob der Rechtsfolgen gelte es, für diese Menschen erst ggf. nach Prüfung einen Asylantrag zu stellen. Herr Eckeberg und Frau Zängerling bitten das MKFFI, bei den Menschen, die ggfs „Ortskräfte“ oder als „Vulnerable“ zu gelten haben, die Menschen zu informieren, dass Ihr Visum für 90 Tage gültig ist, diese nicht sofort einen Asylantrag stellen müssen.
- 6) Das MKFFI informiert, dass die BAMF-Asylverfahrensberatung gerade die im Rahmen der Evakuierung Aufgenommen und in den 5 ZUE lebenden Afghan\*innen über Ihre Rechte im Asylverfahren informiere und zur Asylantragstellung auffordere. Herr Eckeberg und Frau Zängerling bitten das MKFFI, die aus Landesmitteln geförderte Asylverfahrensberatung in diese Gespräche einzubeziehen, die Bezirksregierungen und das Land entsprechend zu informieren.
- Frau Schneider sagt zu, eine entsprechende Bitte und Information an die Bezirksregierungen und das BAMF weiterzugeben; die Gespräche haben aber tlw. bereits stattgefunden.
- 7) Frau Schneider sagt zu, dass die für Geflüchtete in Landesunterkünften gewährten Sozialleistungen auch den 371 „Evakuierten“ für die 90 Tage zustehen und niemand aus den Unterkünften in die Obdachlosigkeit entlassen würde. Sie wird im Nachgang des Gesprächs die BZRen dazu informieren. Sie bittet um Hinweise, wenn hierzu in einer der 5 ZUE anders informiert wird.
- 8) Herrn Eckeberg sagt Frau Schneider zu, das Netzwerk Soziale Beratung hierüber zu informieren und zu unterstützen, dass die Asylverfahrensberatung in diesen ZUE die Menschen im Kontext der Aufnahme- und Asylverfahren berät und unterstützt. Frau Schneider gleicht im Gespräch den Stand der aktuellen Besetzung der auf Landesmitteln geförderten unabhängigen Asylverfahrensberatung ab. Sie erneuert die Bitte, in der ZUE Viersen eine weitergehende Unterstützung der Asylverfahrensberatung zu fördern; Sie sagt Herrn Eckeberg zu, dass den Trägern von der AWO und der Diakonie, die ihre Unterstützung angeboten haben, die Kontaktdaten der Bezirksregierung in Viersen zugeleitet werden.
- 9) Herr Wehinger sagt Herrn Eckeberg zu, seiner Bitte vom 6.09. und 29.09. um grundlegende Informationen zum Aufnahmeverfahren in NRW, zur Aufnahme in den Landesunterkünften, zur Zusammenarbeit mit dem BAMF nachzukommen. Mit Bezug auf Asylfolgeanträge und die Frage der hierfür ausgesetzten Wohnverpflichtung in Landesunterkünften sagt er zu, zu prüfen, ob der auf der Internetseite des MKFFI veröffentlichte Runderlass NRW, Stand 17.09.2021:  
[https://recht.nrw.de/lmi/owa/br\\_bes\\_text?anw\\_nr=1&gld\\_nr=2&uql\\_nr=2603&bes\\_id=35624&val=35624&ver=7&sg=0&aufgehoben=N&menu=1](https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_text?anw_nr=1&gld_nr=2&uql_nr=2603&bes_id=35624&val=35624&ver=7&sg=0&aufgehoben=N&menu=1)  
auch aktuell gilt.

Dietrich Eckeberg, Hanna Zängerling, Düsseldorf, den 5.10.2021

Im Nachgang zum Gespräch mit dem MKFFI und unter Bezugnahme auf die Nrn 1 und 4. des Ergebnisvermerkes wurden die beigefügten Informationen von Pro Asyl und der Frankfurter Rundschau sowie die Funktionspostfächer den Bundesbehörden ermittelt.

[Pro Asyl: Nach Evakuierung aus Afghanistan keinen übereilten Asylantrag stellen!](#)

Frankfurter Rundschau: [Afghanistan: Ortskräften droht Obdachlosigkeit](#)

Die Mailadressen der Ressorts:

BMZ: [okv@bmz.bund.de](mailto:okv@bmz.bund.de)

AA: [okv@kabu.diplo.de](mailto:okv@kabu.diplo.de) - Diese Adresse ist allerdings bis ca. Mitte Oktober nicht aktiv; bis dahin bitte die Adresse [rk-1@kabu.auswaertiges-amt.de](mailto:rk-1@kabu.auswaertiges-amt.de) verwenden.

BMVg: [RSMeseinsWVStOKV@bundeswehr.org](mailto:RSMeseinsWVStOKV@bundeswehr.org)

BMI: [bpolp.office-kabul.gppt@polizei.bund.de](mailto:bpolp.office-kabul.gppt@polizei.bund.de)